

ein Grundelement ihrer Arbeit wider. Diese Funktion wird sowohl von dem sozialistischen Charakter des Gesamtsystems der Staatsmacht als auch von den gegenwärtig wie perspektivisch zu lösenden gesamtstaatlichen Aufgaben bestimmt. Die Deutsche Volkspolizei wird deshalb auf der Grundlage und zur Durchsetzung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Anordnungen und Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie der Befehle, Direktiven und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei tätig (§ 2 VP-Gesetz). Die Angehörigen der Volkspolizei sind verpflichtet, getreu ihrem Eid ihre ganze Kraft in den Dienst des sozialistischen Vaterlandes zu stellen und durch selbstlosen Einsatz jederzeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuverlässig zu gewährleisten sowie größte Wachsamkeit zu üben (§ 3 VP-Gesetz). Angesichts der gefährlichen Politik der in Westdeutschland herrschenden imperialistischen Klassenkräfte und ihrer Aggressionsabsichten gegen die DDR und die anderen sozialistischen Staaten muß die Volkspolizei jederzeit, in jeder Lage sowie unter allen Bedingungen bereit sein, die politischen und ökonomischen Grundlagen des sozialistischen Staates sowie die Freiheit, das Leben, das Eigentum und die Würde der Bürger zuverlässig zu schützen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen.

Die Zusammenarbeit der Volkspolizei mit örtlichen Volksvertretungen, anderen Staatsorganen, Organisationen und Bürgern

Die Volkspolizei ist verpflichtet, ihre Anstrengungen zur Durchsetzung der aktiven und fördernden Rolle des sozialistischen Rechts bei der allseitigen Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ständig zu verstärken. Der staatliche und gesellschaftliche Kampf für Ordnung und Sicherheit und gegen die Kriminalität muß noch wirksamer geführt werden. Aus diesem Grunde ist die Volkspolizei verpflichtet, die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe noch umfassender bei der Durchführung ihrer Aufgaben, die ihnen insbesondere Art. 81 Abs. 3 der Verfassung stellt, zu unterstützen (§ 5 VP-Gesetz). Sie hat die örtlichen Volksvertretungen als oberste Organe der Staatsmacht im Territorium zu achten, in ihrer Stellung zu stärken und ihnen sowie ihren Organen bei der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere bei der Mobilisierung der Werktätigen zur bewußten Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen sowie Diszipliniwidrigkeiten, zu helfen. Die Leiter der Dienststellen der Volkspolizei und in den Gemeinden die Abschnittsbevollmächtigten haben deshalb die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe zu informieren, ihnen Vorschläge zu unterbreiten, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Berichte über solche Probleme zu erstatten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zum Schutz des sozialistischen Eigentums, zur Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung der Rechte der Bürger notwendig sind.

Eine planmäßige, vorausschauende und auf die gesellschaftlichen Schwerpunkte im jeweiligen Territorium gerichtete sozialistische Gemeinschaftsarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit der Volkspolizei wird dazu beitragen, in allen Städten und

Gemeinden eine Atmosphäre der Ordnung und Gesetzlichkeit und der Einhaltung der Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu schaffen. Das erfordert aber eine enge und ständige Zusammenarbeit, die effektiver als bisher gestaltet werden muß. Insgesamt muß sie zielgerichteter, differenzierter und kontinuierlicher werden. Eine solche umfassende Zusammenarbeit muß garantieren, daß sich der gesamte gesellschaftliche Entwicklungsprozeß ungestört vollziehen kann und daß Ursachen und Bedingungen von Straftaten, anderen Rechtsverletzungen und Störungen rechtzeitig erkannt und beseitigt werden. Von entscheidender Bedeutung dabei ist, daß sich die Anstrengungen nicht nur auf bereits vorhandene Gefahren oder Störungen richten, sondern daß in Auswertung von Analysen bereits aus perspektivischer und prognostischer Sicht solche Maßnahmen getroffen werden, die darauf gerichtet sind, Gefahren für die Bürger oder Störungen für die Volkswirtschaft und das ganze Volksvermögen möglichst von vornherein auszuschließen.

Eine nicht mindere Bedeutung für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hat die Bestimmung des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit den anderen Staatsorganen, Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, gesellschaftlichen Organisationen, den gesellschaftlichen Kollektiven sowie den Bürgern (§ 6 VP-Gesetz), die ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 90 Abs. 2 der Verfassung hat. Diese Zusammenarbeit setzt bei allen Angehörigen der Volkspolizei eine hohe politisch-ideologische Klarheit über ihren Sinn und Zweck voraus, erfordert große Anstrengungen, die Entwicklung bester Methoden im einzelnen wie im ganzen und duldet keinen Selbstlauf. Die komplexe Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten, die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen sowie die Abwehr und Beseitigung anderer Gefahren oder Störungen kann am wirksamsten nur gemeinsam und unter Einbeziehung aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte erfolgen. Dabei muß beachtet werden, daß die Volkspolizei nicht in die Verantwortung anderer Organe eingreift oder ihnen Verantwortung abnimmt.

Um die schöpferischen Potenzen und Ideen der Werktätigen wirkungsvoll zu nutzen, sind den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, Massenorganisationen und den gesellschaftlichen Kollektiven solche Hinweise, Ratschläge und Empfehlungen zu geben, die diese auch tatsächlich in die Lage versetzen, ihre Verantwortung zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit in ihrem Bereich zu erkennen und ihr durch Einleitung wirksamer Maßnahmen gerecht zu werden. Nur so wird erreicht, daß der einzelne sich immer bewußter selbst für Ordnung und Sicherheit verantwortlich fühlt, sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unseres Staates verhält und in zunehmendem Maße selbst gegen Rechtsverletzungen, Disziplinosigkeiten sowie andere Störungen auftritt. Das ist das Hauptfeld der perspektivischen Arbeit der Volkspolizei, um jenen Stand der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten, der den Erfordernissen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entspricht.

Aufgaben und Befugnisse der Volkspolizei

Die richtige Erfassung dieser Grundgedanken und ihre tägliche Umsetzung in die Praxis "ist eines der Grundanliegen des VP-Gesetzes und läßt daher für die gesamte polizeiliche Arbeit wesentliche politisch-